

Kanton Zürich

Fassung für die Vorprüfung, Anhörung und Mitwirkung Vorlage 1: Ortsplanungsrevision

BAU- UND ZONENORDNUNG

Synoptische Darstellung



Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich +41 44 315 13 90, www.skw.ch

Ortsplanungsrevision, Rüschlikon Bau- und Zonenordnung – Synoptische Darstellung

1	ALLGE	MEIN	4		Art. 27 Nutzweise, geschlossene Überbauung	26
	Art. 1	Ortsbauliche Grundhaltung	4	6	ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN ÖB	27
	Art. 2	Massgebende Pläne	5		Art. 28 Grundmasse	27
	Art. 3	Zoneneinteilung und Empfindlichkeitsstufen	6	7	KOMMUNALE FREIHALTEZONE	27
	Art. 4	Lärmvorbelastung	7	,	Art. 29 Vorschriften	27
2	KERNZ	ONE K3	8			
	Art. 5	Zweck	8	8	ERHOLUNGSZONEN EA, EB, EC UND ED	27
	Art. 6	Kernzonenpläne	9		Art. 30 Erholungszone EA, Festplatz, Parkanlage, Schiessanlage us	
	Art. 7	Neubauten	10		Art. 31 Erholungszone EB, Festplatz, Parkanlage usw.	27
	Art. 8	Strassenabstand	10		Art. 32 Erholungszone EC, Sport- und Freizeitanlagen	28
	Art. 9	Fassadengestaltung	11		Art. 33 Erholungszone ED, Familiengartenareal	28
	Art. 10	Dachform, Dacheindeckung	12	9	ERGÄNZENDE ABSTANDSVORSCHRIFTEN	29
	Art. 11	Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte	13		Art. 34 Abstand unterirdischer Bauten und Unterniveaubauten	30
	Art. 12	Umgebung	14		Art. 35 Gebäude mit brennbaren Aussenwänden	30
	Art. 13	Reklameanlagen	14		Art. 36 Reduzierter Grenzabstand für Kleinbauten	31
	Art. 14	Nutzweise , geschlossene Überbauung	14	10	WEITERE VORSCHRIFTEN	32
	Art. 15	Dorfkernmodell	15		Art. 37 Fahrzeugabstellplätze, Anzahl	32
	Art. 16	Zusätzliche Bewilligungspflicht	15		Art. 38 Ersatzabgabe und Beteiligungspflicht	32
3	ZENTR	UMSZONE Z	16		Art. 39 Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahrräde	
	Art. 17	Zweck	16		Abfall-Container	33
	Art. 18	Grundmasse	16		Art. 40 Spiel- und Ruheflächen	34
	Art. 19	Nutzweise, geschlossene Überbauung	16		Art. 41 Terrassenhäuser	35
	Art. 20	Strassenabstand	17		Art. 42 Terrainveränderungen	35
	Art. 21	Gestaltung der Erdgeschosse und Vorzonen			Art. 43 Umgebungsgestaltung	36
		auf Privatgrund	17	11		38
4	WOHN	IZONEN	18			
-		Grundmasse	18		Art. 44 Arealüberbauungen	38
	Art. 23	Nutzweise, offene und geschlossene Überbauung	22	12	MEHRWERTABGABE	39
	Art. 24	Dachgestaltung	23		Art. 45 Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe	39
_				13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40
5		RBEZONEN G1 UND G2	25		Art. 46 Inkrafttreten	40
	Art. 25	Grundmasse	25		, a.c. 10 matericen	FO
	Art. 26	Besondere Abstände	26			

Links:	Mitte:		Rechts:
Gültige BZO Stand Juni 2000	rot rot	ÄnderungenAufhebung	Kommentarspalte

Auftraggeberin Gemeinde Rüschlikon

Bearbeitung SUTER • VON KÄNEL • WILD

Michael Camenzind, Tabea Marfurt, Nadja Colombini

1 ERLASS

Die Gemeinde Rüschlikon erlässt gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 nachstehende Bau- und Zonenordnung.

Die Gemeinde Rüschlikon erlässt gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 45 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 nachstehende Bau- und Zonenordnung.

1 ALLGEMEIN

Art. 1 Ortsbauliche Grundhaltung

- 1 Die BZO Rüschlikon hat zum Ziel, innerhalb der Bauzonen eine qualitätsorientierte Entwicklung zu ermöglichen, die dem parkartigen Ortsbild von Rüschlikon Rechnung trägt. Wegleitend sind die Planungsgrundsätze im Räumlichen Entwicklungskonzept 2023.
- 2 Die Baukommission zieht bei der Beurteilung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Ortsbild- und Denkmalschutz sowie bei erhöhten Gestaltungsanforderungen bei Bedarf Fachpersonen bei.

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare Zonen-, Ergänzungs- und Waldabstandslinienpläne Massgebende Pläne Art. 1 Art. 2 1 Für die Abgrenzungen der Zonen sind die Originalpläne des 1 Folgende Pläne sind massgebend: Formelle Anpassung, dass neu die Daten im Zonenplanes 1:5000, des Waldabstandlinienplanes 1:2500 und ÖREB-Kataster massgebend sind. a) Der Zonenplan im Massstab 1:5'000 für die Abgrenzung der die Ergänzungspläne 1:500 (Grundbuchpläne mit Zonengren-Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen; zen- und Waldabstandslinienkoordinaten) massgebend.

Der mit der BZO abgegebene Zonenplan ist nicht rechtsverbindlich.

- b) die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'500 für die Waldabstandslinien sowie im Massstab 1:1'000 für die Kernzonen.
- 2 Die rechtsverbindlichen Pläne sowie die Inventare des Naturund Heimatschutzes sind bei der Baubehörde einsehbar.

Ergänzung der Kernzonenpläne

Wegleitung: Der mit der BZO abgegebene Zonenplan ist nicht rechtsverbindlich. Für den genauen Verlauf der Festlegungen gilt der entsprechende Datensatz im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB).

Art. 2 Zoneneinteilung und Empfindlichkeitsstufen

- 1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist.
- 2 Für die Nutzungszonen gelten, gestützt auf die Art. 43/1 und 44 der Lärmschutzverordnung folgende Empfindlichkeitsstufen (ES):

3	Zone	Abkürzung	ES
	Kernzone, 3 Geschosse	K3	Ш
	Zentrumszone, 3 Geschosse	Z3	Ш
	Wohnzone, 3 Geschosse	W3	П
	Wohnzone A, 2 Geschosse	W2A	П
	Wohnzone B, 2 Geschosse	W2B	П
	Wohnzone C, 2 Geschosse	W2C	П
	Wohnzone D, 2 Geschosse	W2D	П
	Wohnzone A, 1 Geschoss	W1A	П
	Wohnzone B, 1 Geschoss	W1B	П
	Wohnzone, 3 Geschosse	W3G	Ш
	Wohnzone, 2 Geschosse	W2G	Ш
	Gewerbezonen 1 und 2	G1, G2	Ш
	Zone für öffentliche Bauten	öВ	*
	Reservezone	R	-
	Freihaltezone	F	*

Art. 3 Zoneneinteilung und Empfindlichkeitsstufen

- 1 Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist.
- 2 Für die Nutzungszonen gelten, gestützt auf die Art. 43/1 und 44 der Lärmschutzverordnung folgende Empfindlichkeitsstufen (ES):

3	Zone	Abkürzung	ES
	Kernzone, 3 Geschosse	K3	Ш
	Zentrumszone, <mark>4</mark> Geschosse	Z 4	Ш
	Wohnzone, 4 Geschosse	W4	П
	Wohnzone A, 3 Geschosse	W3A	П
	Wohnzone B, 3 Geschosse	W3B	П
	Wohnzone C, 3 Geschosse	W3C	П
	Wohnzone C, 2 Geschosse	W2C	П
	Wohnzone A, 2 Geschoss	W2A	П
	Wohnzone B, 2 Geschoss	W <mark>2</mark> B	П
	Wohnzone, 4 Geschosse	W <mark>4</mark> G	Ш
	Wohnzone, 3 Geschosse	W3G	Ш
	Gewerbezonen 1 und 2	G1, G2	Ш
	Zone für öffentliche Bauten	öВ	*
	Reservezone	R	-
	Freihaltezone	F	*

Die Zonenbezeichnungen werden aus folgendem Grund angepasst:

Anrechenbare Untergeschosse sind heute in der Zentrumszone und in den Wohnzonen erlaubt. Um die Wohnungen in den Untergeschossen zu realisieren, wird das Terrain teils massiv abgegraben, was sich störend auf das Ortsbild auswirkt. Anstelle eines anrechenbaren Untergeschosses wird neu ein Vollgeschoss erlaubt. Der Systemwechsel ist auch eine Folge der neuen kantonalen Messweise zu den Untergeschossen im PBG.

Gültige Fassung		Neue Fassung		Kommentare		
Erholungszone A: Festplatz, Parkanlage, Schiessanlage usw.	EA *	Erholungszone A: Festplatz, Parkanlage, Schiessanlage usw.	EA *	Die Erholungszonen werden gesamthaft zurückgestellt und im Zusammenhang mit der nachgelagerten Teilrevision zum Bauen am Zürichsee behandelt		
Erholungszone B: Festplatz, Parkanlage usw.	EB *	Erholungszone B: Festplatz, Parkanlage usw.	EB *			
Erholungszone C: Sportplatz, Freibad, Tennisplätze usw.	EC *	Erholungszone C: Sportplatz, Freibad, Tennisplätze usw.	EC *			
Erholungszone D: Familiengartenareal	ED *	Erholungszone D: Familiengartenareal	ED *			
* Empfindlichkeitsstufe gemäss Festlegung im	Zonenplan	* Empfindlichkeitsstufe gemäss Festlegung in	n Zonenplan	Fehlt heute im Zonenplan und wird ergänzt.		
Art. 3 Lärmvorbelastung		Art. 4 Lärmvorbelastung				
Teile von Nutzungszonen mit Höhereinstufung vorbelastung im Sinne von Art. 43/2 LSV sind i zum Zonenplan dargestellt.		Teile von Nutzungszonen mit Höhereinstufur vorbelastung im Sinne von Art. 43/2 LSV sind zum Zonenplan dargestellt.		Einige Gebiete sind lärmbelastet, weshalb sie weiterhin einer höheren Lärmempfindlich- keitsstufe zugeteilt bleiben.		
Art. 4 Lärmvorschriften ausserhalb der Bau Ausserhalb der Bauzonen gelten die eidgenös kantonalen Vorschriften, insbesondere Art. 43	ssischen und	Aufheben		Die Vorgabe ergibt sich aufgrund des übergeordneten Rechts und wird aufgehoben.		

2 KERNZONE K3

2 KERNZONE K3

Art. 5 Zweck

- 1 Die Kernzone umfasst die für das Ortsbild von Rüschlikon bedeutenden, historisch geprägten Dorfkerne, die in ihrer Ausprägung zu erhalten und weiterzuentwickeln sind.
- 2 Bauten, Anlagen und Freiräume müssen sich besonders gut in das Ortsbild einpassen, dieses räumlich sinnvoll ergänzen und den nachfolgenden Ortsbeschrieben nachleben:
 - a) Ortsbeschrieb Dorf:
 Dicht gesetzte Gebäudegruppen von zwei- und dreigeschossigen Bauten, mehrheitlich giebelständig zum See; die Staffelung der zusammengebauten Gebäudevolumen erzeugt eine Kleinmassstäblichkeit und kleinräumige Vorbereiche, welche teilweise begrünt und mit Einzelbäumen bepflanzt sind.
 - b) Ortsbeschrieb Obermarbach:
 Zwei- und dreigeschossige Bauten stehen, giebelständig zum See, dicht beieinander und nahe an der Strasse.
 Untergeordnete Nebengebäude und eingefriedete Nutzund Blumengärten ergänzen das Ensemble.
 - c) Ortsbeschrieb Untermarbach:
 Dichtes, zwei- bis dreigeschossiges Gebäudeensemble mit nicht rechtwinkliger Geometrie erzeugt schmale Gässchen und einen kleinräumigen Binnenraum.

Art. 6 Um- und Ersatzbauten

Die bestehenden Gebäude dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Form und Fassadengestaltung) erneuert, umgebaut oder durch Neubauten ersetzt werden

- 2 Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.
- 3 Abweichungen und Verbesserungen können bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit oder des Ortsbildschutzes liegt.

Art. 6 Kernzonenpläne

Für die in den Kernzonenplänen bezeichneten bestehenden Gebäude gelten folgende Vorgaben:

- a) Ortsbildprägende Gebäude dürfen nur unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils (Lage, Grundriss, kubische Form) an der bisherigen Lage umgebaut oder ersetzt werden. Abweichungen vom bisherigen Gebäudeprofil und der bisherigen Lage können bewilligt oder angeordnet werden, wenn das Ortsbild dadurch verbessert wird.
- b) Für die übrigen Gebäude gilt:
 - Die Gebäude dürfen erneuert, umgebaut und umgenutzt werden.
 - Aufstockungen sind ohne Vergrösserung der Abstände auch über § 357 PBG hinaus erlaubt, sofern sich diese Erweiterungen gut in das Ortsbild einfügen. Anbauten haben die Abstände für Neubauten einzuhalten.
 - Ersatzbauten sind unter Beibehaltung des bestehenden Gebäudeprofils an der bisherigen Lage erlaubt. Aufstockungen sind analog dem vorstehenden Absatz zulässig bis maximal zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss. Im Übrigen gelten bei grösseren Abweichungen vom bisherigen Gebäudeprofil die Grundmasse für Neubauten.
- c) Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen und denkmalpflegerische Anordnungen.

Aufheben

Siehe sinngemäss neu Art. 6 lit. a)

Gültige	e Fassung			Neue F	assung			Kommentare
Art. 7	Neubauten			Art. 7	Neubauten			
1 Gr	rundmasse			1 Gru	ndmasse			
Vo	ollgeschosse	max.	3	Voll	geschosse	max.	3	
Dā	achgeschosse	max.	2	Dac	hgeschosse	max.	1	Ortsüblich sind Gebäude mit einem Dachgeschoss.
Ge	ebäudelänge bzw. Gesamtlänge	max. m	40.00	Gek	päudelänge bzw. Gesamtlänge	max. m	40.00	Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht
Gr	undabstand und Strassenabstand	min. m	3.50	Gru	ndabstand und Strassenabstand	min. m	3.50	Näherbauen an Strasse siehe Art. 31 BZO (Erleichterung für Kern- und Zentrumszone)
Ge	ebäudehöhe	max. m	9.00	Fas	sadenhöhe (traufseitig)	max. m	9.00	Anpassung IVHB-Begrifflichkeit
						Hinweis: Gesamthöhe resp. giebelseitige Fassadenhöhe für Schrägdach weiterhin mit 45° und max. 7 m zulässig		
	e Abstandsverschärfung für Gebäude Issenwänden (§ 14 BBV II) wird nicht a		aren		Abstandsverschärfung für Gebäude senwänden (§ 14 BBV II) wird nicht a			
Art. 8	Gestaltung der Bauten							
ihr	e Bauvorhaben sind gut zu gestalten re Ausmasse, Form und Massstäblichl mmliche, charakteristische Bausubsta	keit gut in die	her-	Aufl	heben			Siehe Art. 5 Abs. 2
				an o sow Näh	Strassenabstand en Kernzonen ist das Bauen auf oder die Strassen- und Weggrenze gestatte vie die Verkehrssicherheit nicht beein nerbauen an die Strassen- oder Wegger Erhöhung der Gesamtnutzfläche fü			

Ar	. 9 Fassadengestaltung	Art	t. 9 Fassadengestaltung
1	Gliederung, Materialwahl und Farbgebung der Fassaden müssen die herkömmliche, ortsübliche Bauweise berücksichtigen.	1	Gliederung, Materialwahl und Farbgebung der Fassaden müssen die herkömmliche, ortsübliche Bauweise berücksichtigen.
2	Türen, Tore, Brüstungen, Fensterläden und ähnliche Fassadenteile sind in herkömmlichen Materialien zu erstellen.	2	Türen, Tore, Brüstungen, Fensterläden und ähnliche Fassadenteile sind in herkömmlichen Materialien zu erstellen.
3	Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Recht- ecks aufzuweisen und sich in Zahl und Grösse gut in die Fas- sade einzuordnen.	3	Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Recht- ecks aufzuweisen und sich in Zahl und Grösse gut in die Fas- sade einzuordnen.
4	Fenster sind, wo dies dem Gebäudecharakter entspricht, mit Sprossenteilung zu versehen.	4	Fenster sind, wo dies dem Gebäudecharakter entspricht, mit Sprossenteilung zu versehen.
5	Schaufenster von Ladengeschossen sind mit Fassadenpfeilern von angemessener Breite zu unterteilen.		Aufheben
6	Balkone sind in der Regel nur traufseitig zulässig.		Aufheben
7	Das zweite Dachgeschoss darf nur von den Stirnseiten her belichtet werden; vorbehalten bleibt Art. 11/2.		Aufheben

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare Dachform, Dacheindeckung Art. 10 Dachform, Dacheindeckung Art. 10 1 Die Dachform, -neigung und -gestaltung muss mit derienigen Die Dachform und -neigung muss mit derjenigen der benach-Die besonders gute Dachgestaltung ist im barten Altbauten harmonieren. der benachbarten Altbauten harmonieren und in Bezug auf Baubewilligungsverfahren nachzuweisen. das Gebäudevolumen gut proportioniert sein. 2 Die Hauptfirstrichtung auf Neubauten ist so zu wählen, dass 2 Die Hauptfirstrichtung auf Neubauten ist so zu wählen, dass Präzisierung eine gute Einfügung der Bauten in den Altbestand erreicht eine gute Einfügung der Bauten mit den benachbarten Altbauten in den Altbestand erreicht wird. wird Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von mind. 30° und 3 Dem Hauptvolumen untergeordnete Gebäudeteile, Kleinbauten und Anbauten können mit einem Flachdach ausgebildet max. 45° alter Teilung zulässig. Im unteren Teil des Daches sind Reduktionen der Dachneigung (Aufschieblinge) gestattet. werden. Die Dächer sind mit Tonziegeln ortsüblicher Form und Farbe 4 Schrägdächer sind mit Tonziegeln ortsüblicher Form und Farbe Präzisierung einzudecken. Ähnlich wirkende Bedachungsmaterialien können einzudecken. Ähnlich wirkende Bedachungsmaterialien können bewilligt werden. bewilligt werden. Trauf- und Ortsabschlüsse sind schlank zu gestalten. Das Dach ist allseitig vorspringend auszugestalten. In der Regel 5 Aufheben Streichen und in eine Praxishilfe überführen haben Dachvorsprünge traufseits mindestens 80 cm und giebelseits mindestens 40 cm zu betragen. Trauf- und Ortgesimse sind nach der herkömmlichen Bauweise schlank zu gestalten.

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare Art. 11 Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Art. 11 Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Sonnenkollektoren Dacheinschnitte und Sonnenkollektoren 1 Dachaufbauten als Giebellukarnen oder Schleppgauben sind Dachaufbauten als Giebellukarnen oder Schleppgauben sind Neu ist nur noch ein Dachgeschoss erlaubt. nur im ersten Dachgeschoss zulässig. nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Höhenlage Schleppgauben siehe Art. 10 Abs. 5 aBZO. Ochsenaugen mit einer Frontfläche von maximal 0.40 m² sind Praxisblatt 2 Aufheben in beiden Dachgeschossen zugelassen. Sie haben sich in Form, Material und Farbe gut in die Dachfläche einzufügen. 3 Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von max. 0.80 m² sind Zur Stärkung der ruhigen Dachflächen sol-Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind nicht gestattet. zulässig. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. len Dachflächenfenster zugelassen werden, damit u. U. auf Aufbauten verzichtet wird. Sichtbare Sonnenkollektoren sind nicht zugelassen. Aufheben Die Vorgabe verletzt Bundesrecht. Das Dach von Schleppgauben darf höchstens 1.00 m unter die Aufheben Siehe Art. 10 Abs. 1 nBZO Firstlinie reichen Die Trauflinie des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten in 4 Die Trauflinie des Hauptdaches darf durch Dachaufbauten in der Regel nicht unterbrochen werden. der Regel nicht unterbrochen werden. Die einzelnen Frontflächen von Dachaufhauten sind möglichst Die einzelnen Frontflächen von Dachaufbauten sind möglichst Redaktionelle Anpassung: Die Grundanforklein zu halten. Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind im klein zu halten. Dachaufbauten sind im gesamten Ausmass von derung gemäss dem ersten Satz ist mit dem höchstens einem Drittel der Fassadenlänge gestattet. Die Sumgesamten Ausmass von höchstens einem Drittel der letzten Satz ausreichend definiert. Fassadenlänge gestattet. Die Summe aller Frontflächen darf im Die Dachflächenfenster sind in die Breitenme aller Frontflächen darf im Maximum 1/10 der Dachflächen-Maximum 1/10 der Dachflächenansicht über der jeweiligen ansicht über der jeweiligen Fassade erreichen. beschränkung miteinzubeziehen. Fassade erreichen. Das Dach von Schleppgauben darf

SUTER • VON KÄNEL • WILD

höchstens 1 00 m unter die Firstlinie reichen

Art. 12 Umgebung

- 1 Die Umgebung und das gewachsene Terrain sind möglichst wenig zu verändern.
- 2 Bei der Gestaltung des Umschwunges sind Vorgärten und -plätze, Bepflanzungen und Bäume, Brunnen und dergleichen weitmöglichst zu erhalten oder wiederherzustellen.
- 3 Abgrabungen zur Freilegung von Untergeschossen sind, mit Ausnahme von Zugängen, Garagenein- und -ausfahrten, verboten

Art. 13 Reklameanlagen

Es sind nur betriebsnotwendige Reklameanlagen zulässig. Diese sind unaufdringlich zu gestalten und im Erd- oder Untergeschoss anzubringen.

Art. 14 Nutzweise, geschlossene Überbauung

- 1 Wohnungen, Büros, Ateliers und Praxisräume, Läden und mässig störendes Gewerbe sind zulässig.
- 2 Die geschlossene Überbauung ist bis zur zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Art. 12 Umgebung

- 1 Die Umgebung und das massgebende Terrain sind möglichst wenig zu verändern.
- 2 Bei der Gestaltung des Umschwunges sind Vorgärten und -plätze, Bepflanzungen und Bäume, Brunnen und dergleichen weitmöglichst zu erhalten oder wiederherzustellen.
- 3 Abgrabungen zur Freilegung von Geschossen sind, mit Ausnahme von Zugängen, Garagenein- und -ausfahrten, verboten.

Art. 13 Reklameanlagen

Es sind nur betriebsnotwendige Reklameanlagen zulässig. Diese sind unaufdringlich zu gestalten und im Erd- oder Untergeschoss anzubringen.

Art. 14 Nutzweise, geschlossene Überbauung

- 1 Wohnungen, Büros, Ateliers und Praxisräume, Läden und mässig störendes Gewerbe sind zulässig.
- 2 Die geschlossene Überbauung ist bis zur zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Anpassung IVHB-Begrifflichkeit

Im Übrigen sind die Anforderungen von § 238a PBG zu beachten. Die BZO wird um einen entsprechenden Querverweis ergänzt.

Siehe auch Reklamenreglement

Art. 15 Dorfkernmodell

Die Bauherrschaft hat bei Neubauten und eingreifenden Umbauten mit der Baueingabe ein entsprechend angepasstes Modell zum Einbau in das bestehende Dorfkernmodell Massstab 1:500, welches sich bei der Gemeindeverwaltung Rüschlikon befindet, abzuliefern. Das Modell geht mit der Baubewilligung unentgeltlich in das Eigentum der Politischen Gemeinde Rüschlikon über.

Art. 5 Zusätzliche Bewilligungspflicht

- 1 Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Renovationen, Veränderungen von Fassaden- und Dachmaterialien oder deren Farbgebung sind bewilligungspflichtig; gleiches gilt für die Gestaltung und Nutzweise des Umschwunges.
- 2 Der Abbruch von Gebäuden, die für die Erhaltung des Dorfbildes von Bedeutung sind, wird nur bewilligt, sofern das Projekt für die Ersatzbaute rechtskräftig bewilligt und deren Realisierung gesichert ist.

Art. 15 Dorfkernmodell

Die Bauherrschaft hat bei Neubauten und eingreifenden erheblichen Umbauten mit der Baueingabe ein entsprechend angepasstes Modell zum Einbau in das bestehende Dorfkernmodell Massstab 1:500, welches sich bei der Gemeindeverwaltung Rüschlikon befindet, abzuliefern. Das Modell geht mit der Baubewilligung unentgeltlich in das Eigentum der Politischen Gemeinde Rüschlikon über.

Art. 16 Zusätzliche Bewilligungspflicht

- 1 Bewilligungspflichtig sind der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, die Renovation oder Veränderung von Fassaden und Dachmaterialien, die Veränderung der Farbgebung sowie die Veränderung der Umgebung bezüglich Nutzung und Gestaltung.
- 2 Der Abbruch von ortsbildprägenden Gebäuden, die für die Erhaltung des Dorfbildes von Bedeutung sind, wird nur bewilligt, sofern das Projekt für die Ersatzbaute rechtskräftig bewilligt und deren Realisierung gesichert ist.

Redaktionelle Anpassung

3	ZENTRUMSZONE Z3			3 ZENTRUMSZONE Z			
				Art. 17 Zweck			
				Die Zentrumszone hat zum Zweck, eine zuzulassen, um das Zentrum zu stärken			
Art.	16 Grundmasse			Art. 18 Grundmasse			
	Dachgeschosse	max.	2	Dachgeschosse	max.	2	In der Zentrumszone sollen keine steilen Dachgeschosse entstehen
	Gebäudelänge bzw. Gesamtlänge	max. m	50.00	Gebäudelänge <mark>bzw. Gesamtlänge</mark>	max. m	50.00	Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht
				Vollgeschosse	max.	4	Hinweis: Es bestehen Dienstbarkeiten zugunsten von Grundstücken an der Alten Landstrasse, welche die Gebäudehöhen an der Weingartenstrasse einschränken.
	Gebäudehöhe	max. m	13.50	Fassadenhöhe (trauseitig)	max. m	13.50	(4m Sockel + 3x3m + 0.5m = 13.5m)
				Fassadenhöhe (giebelseitig)	max. m	15.00	
				Gesamthöhe	max. m	15.00	
	Grundabstand	min. m	6.00	Grundabstand	min. m	6.0	
	Freiflächenziffer	min. %	20	Grünflächenziffer	min. %	20	
Art.	17 Nutzweise, geschlossene Über	bauung		Art. 19 Nutzweise, geschlossene Über	bauung		
	Es sind Wohnungen, Handels- und Dier sowie mässig störendes Gewerbe zuläs		etriebe	1 Es sind Wohnungen, Handels- und Diens sowie mässig störendes Gewerbe zuläss			
	Die geschlossene Überbauung ist bis zu länge gestattet.	ur zulässigen	Gesamt-	2 Die geschlossene Überbauung ist bis zu Gesamtlänge Gebäudelänge gestattet.	Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht, einheitliche Formulierung über alle Zonen hinweg. Siehe § 286 PBG.		

Art. 20 Strassenabstand

In der Zentrumszone ist das Bauen auf oder das Näherbauen bis an die Strassen- und Weggrenze gestattet, wenn das Ortsbild sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Das Näherbauen an die Strassen- oder Weggrenze darf nicht zu einer Erhöhung der Gesamtnutzfläche führen.

Art. 21 Gestaltung der Erdgeschosse und Vorzonen auf Privatgrund

- 1 In den Strassen und Wegen zugewandten Räumen sind im Erdgeschoss publikumsorientierte Nutzungen oder öffentliche Nutzungen vorzusehen. Kombinierte Wohn- und Gewerbeateliers sind zulässig.
- 2 Für das Sockelgeschoss ist eine lichte Höhe (OK Fussboden roh bis UK Decke roh) von min. 4 m vorzusehen.
- 3 Die Höhenlage der Erdgeschosse ist so anzusetzen, dass der strassenseitige (Haupt-)Zugang ohne Stufen erfolgen kann.
- 4 Die Gebäude an der Weingartenstrasse sind auf die Verkehrsbaulinie zu bauen und mit Arkaden auszugestalten.
- 5 Die den Strassen, Plätzen und Wegen zugewandten Umgebungsflächen sind situationsgerecht zu materialisieren und zu bepflanzen.

1 Zone

Vollge-schosse

Dachgeschosse

Gebäude-

Gebäudelänge bzw. Gesamtlänge max. m

höhe

max, m

max.

max. anrechenbare Untergeschosse max.

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare

WOHNZONEN W3, W2A, W2B, W2C, **W2D, W1A, W1B, W3G UND W2G** Grundmasse Art. 18 W2A | W2B | W2C | W2D | W1A | W1B | W3G

4 WOHNZONEN

rundmasse										Ar	t. 22 Gr	undm	asse								
	W3	W2A	W2B	W2C	W2D	W1A	W1B	W3G	W2G	1	Zone	W3 W4	W2A W3A	W2B W3B	W2C W3C	W2D W2C	W1A W2A	W1B W2B	W3G W4G	W2G W3G	
	3	2	2	2	2	1	1	3	2		Vollge- schosse max.	4	3	3	3	2	2	2	4	3	An sch erl
	2	2	2	2	2	2	2	2	2		Dachge- schoss max.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Kü erl
	1	1	1	1	1	1	1	1	1		anrechen- bare Unter- geschosse max.	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
	10.50	8.10	8.10	8.10	7.50	6.00	4.80	11.40	8.10		Fassaden- höhe traufseitig max. m	12.00	9.00	9.00	9.00	7.50	6.00	6.00	12.00	9.00	Die Ge sch
											Fassaden- höhe gie- belseitig max. m	17.00	14.00	14.00	14.00	12.50	11.00	11.00	17.00	14.00	Fa.
	40	30	30	30	20	20	20	50	40		Gebäude- länge bzw. Gesamt- länge max m	40	30	30*	30	20	20	20	50	40	
											max.m										

Anstelle eines anrechenbaren Untergeschosses wird ein zusätzliches Vollgeschoss erlaubt.

Künftig ist nur noch 1 Dachgeschoss erlaubt.

Die Fassadenhöhe wird erhöht. Im Gegenzug werden die Abgrabungsvorschriften verschärft.

-Fassadehöhe traufseitig + 5m für den First

Gü	ültige Fassung									Neue Fassung						Kommentare						
Überbau- 25 25 20 17 17 17 15 25 25 ungsziffer für Hauptgebäude max.%							Überbau- ungsziffer für Haupt- gebäude max.%								Siehe Absätze 2, 3 und 4							
	Überbau- ungsziffer für beson- dere Ge- bäude max.%	5	5	5	5	5	5	5	7	7		Überbau- ungsziffer für Klein- und Anbauten max.%	5	5	5	5	5	5	5	5	5	Für Kleinbauten steht eine zusätzliche Überbauungsziffer von 5 % zur Verfügung, wobei vorspringende Gebäudeteile an diese Überbauungsziffer anzurechnen sind, was separat geregelt wird.
	Freiflächen- ziffer in %	25	25	30	30	30	30	30	20	25		Freiflächen- ziffer in %	25	25	30	30	30	30	30	20	25	Diskutieren: Siehe Auslegeordnung in der Beilage
	Grund- abstand min. m	7.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	7.0	6.0	*	Grund- abstand min. m Abweiche siehe Abs			**			6.0** ebiet G			6.0** e	
										**	Vergleich		5									
2	2 Bei Verzicht auf ein Vollgeschoss in der Zone W3 darf der Grundabstand auf 6.00 m reduziert werden.									2	Aufheber)									Siehe neuer Abs. 2	

zonen W2A, W2B, W2C und W2D um 7.5.

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare 2 Regelung für Schrägdächer Für Gebäude mit einem Schrägdach, die mit Ausnahme von Dachvorsprüngen keine vorspringenden Gebäudeteile gemäss § 6c ABV aufweisen, gilt folgende Überbauungsziffer (ÜZ): W4 | W3A | W3B | W3C | W2C | W2A | W2B | W4G | W3G Zone Praxisregelung: Gesimse und andere 29.4 30.3 24.5 21 20.6 18.2 29.4 ÜZ Haupt-21 30.3 Elemente der Fassadengestaltung dürfen gebäude über die Fassadenflucht ragen und sind an max.% die ÜZ anzurechnen 3 Für Gebäude mit einem Schrägdach, die vorspringende Gebäudeteile gemäss § 6c ABV aufweisen, gilt folgende Überbauungsziffer (ÜZ). | W3A | W3B | W3C | W2C | W2A | W2B | W4G | W3G Die Neudefinition der vorspringenden Zone W4 Gebäudeteile im PBG führt zu mehr Nutz-23 24 19 16 16 14 23 24 ÜZ Haupt-16 fläche, obwohl nur noch ein DG realisiert gebäude werden kann. Daher wird die ÜZ leicht max.% reduziert, damit keine Aufzonung erfolgt. 3 Bei Verzicht auf ein Vollgeschoss und Reduktion der maximalen 3 Aufheben Gebäudehöhe um mindestens 3.00 m erhöht sich die Überbauungsziffer in den Wohnzonen W3 um 5 und in den Wohn-

4 Regelung für Flachdächer Wird auf die Realisierung eines Dachgeschosses verzichtet, darf die zulässige Vollgeschosszahl gemäss Abs. 1 um ein Vollgeschoss erhöht werden. Dieses Vollgeschoss ist als Flachdach gemäss den Anforderungen von Art. 23 Abs. 3 auszugestalten. Es gelten folgende Grundmasse:

a) Für Gebäude mit einem Flachdach, die mit Ausnahme von Dachvorsprüngen keine vorspringenden Gebäudeteile gemäss § 6c ABV aufweisen, gilt folgende Überbauungsziffer (ÜZ):

Zone	W4	W3A	W3B	W3C	W2C	W2A	W2B	W4G	W3G
ÜZ Haupt- gebäude max.%	27.8	28.5	23	19.7	19.7	19.1	16.9	27.8	28.5

b) Für Gebäude mit einem Flachdach, die vorspringende Gebäudeteile gemäss § 6c ABV aufweisen, gilt folgende Überbauungsziffer (ÜZ):

Zone	W4	W3A	W3B	W3C	W2C	W2A	W2B	W4G	W3G
ÜZ Haupt-	20.7	21.2	16.7	14	14	13.5	11.6	20.7	21.2
gebäude									
max.%									

- c) Die zulässige traufseitige Fassadenhöhe gemäss Abs. 1 erhöht sich um 3.5 m. Dieses Mass der traufseitigen Fassadenhöhe gilt zugleich als Gesamthöhe.
- 5 Abweichender Grundabstand Bei Gebäuden, die mit Ausnahme von Dachvorsprüngen keine vorspringenden Gebäudeteile gemäss § 6c ABV aufweisen, darf der Grundabstand ohne nachbarliche Vereinbarung bis auf 3.5 m reduziert werden, sofern die Reduktion des Grundabstands zu einer anderen Grundstücksgrenze im gleichen Ausmass erhöht wird.

Anstelle eines Dachgeschosses (Schrägdach) darf ein Vollgeschoss realisiert werden.

Praxisregelung: Gesimse und andere Elemente der Fassadengestaltung dürfen über die Fassadenflucht ragen und sind an die ÜZ anzurechnen.

Eine Kompensation des Grenzabstands zur Strassengrenze oder Baulinie ist nicht gestattet.

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare Wird aufgrund Neudefinition ÜZ Die Überbauungsziffern in den Zonen W3G und W2G erhöhen 6 Aufheben sich auf maximal 30%, sofern mindestens ein Vollgeschoss in aufgehoben der Zone W3G bzw. zwei Drittel eines Vollgeschosses in der Zone W2G dauernd gewerblich genutzt werden. 6 Regelung für Gartenstrasse Für das im Zonenplan bezeichnete Gebiet an der Gartenstrasse gelten ergänzend zu Abs. 1 folgende Vorgaben: a) Die bergseitige und seeseitige Fassadenlänge beträgt max. 10 m. b) Bei Gebäuden, die mit Ausnahme von Dachvorsprüngen keine vorspringenden Gebäudeteile gemäss § 6c ABV aufweisen, beträgt der Grundabstand 3.5 m. c) Hauptgebäude sind mit einem quartiertypischen Schrägdach Absatz 4 kommt nicht zur Anwendung, da auszugestalten. Die Firstlinie ist in Richtung See-Berg auszukeine Gebäude mit Flachdach erlaubt sind richten. 7 Dem Energiesparen dienende Bauteile Gemäss § 11 ABV kann in der BZO geregelt § 11 ABV kommt nicht zur Anwendung. werden, dass für verglaste Balkone, Veranden und Loggien sowie Wintergärten und Windfänge ohne heiztechnische Installationen, soweit sie dem Energiesparen dienen, die Überbauungsziffer um bis zu 20 % der zonengemässen Grundziffer erhöht werden kann. Nutzweise, offene und geschlossene Überbauung Nutzweise, offene und geschlossene Überbauung Art. 19 Art. 23 In allen Wohnzonen ist nicht störendes Gewerbe gestattet. Die 1 In allen Wohnzonen ist nicht störendes Gewerbe gestattet. Die gewerhlich genutzten Geschossflächen dürfen in den Zonen gewerblich genutzten Geschossflächen dürfen in den Zonen W1A W1B W2B W2C und W2D höchstens die Hälfte, in den W1A, W1B, W2B, W2C und W2D höchstens die Hälfte, in den Zonen W2A und W3 höchstens einen Drittel der zulässigen Zonen W2A und W3 höchstens einen Drittel der zulässigen anrechenbaren Geschossfläche betragen. anrechenbaren Geschossfläche betragen. In den Zonen W3G und W2G sind Wohnungen, Handels- und 2 In den Zonen W3G und W2G sind Wohnungen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie höchstens mässig störende Be-Dienstleistungsbetriebe sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig. triebe zulässig.

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentare	
3 In allen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zur maximalen Gesamtlänge gestattet.	3 In allen Wohnzonen ist die geschlossene Überbauung bis zur maximal en Gesamtlänge zulässigen Gebäudelänge gestattet.	Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht, einheitliche Formulierung über alle Zonen hinweg	
4 In den Zonen W1A, W1B und W2D gilt bei geschlossener Überbauung eine erhöhte Gesamtlänge von maximal 25.00 m.	4 Aufheben	Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht	
Art. 20 Dachform, Dachaufbauten und -einschnitte	Art. 24 Dachgestaltung		
1 Auf Hauptgebäuden sind in der Regel nur Schrägdächer mit einer Neigung von 25–45° alter Teilung zulässig.	1 Aufheben	Praxisblatt: Flach geneigte Schrägdächern dürfen nicht	
2 Flachdächer können bei guter Einordnung in die Dachland- schaft und guter Gestaltung gestattet werden.	1 Dachgeschosse unter Schrägdächern und Geschosse mit einem Flachdach müssen gut gestaltet sein.	zu einer Umgehung der Begrünungsvor- schriften gemäss Abs. 4 führen.	
	2 Im bezeichneten Gebiet muss sich die Dachform von Hauptgebäuden gut in die Dachlandschaft im näheren Umfeld integrieren.	Abgrenzung siehe Zonenplan	

Gü	ltige Fassung	Ne	eue Fassung	Kommentare
		3	Für Dachgeschosse unter Schrägdächern gilt:	
		a)	Alle Dachformen müssen unter einem Profil liegen, das sich ergibt, indem über der maximal zulässigen traufseitigen Fassadenhöhe ein Winkel von 45° angesetzt wird. Das Mass der giebelseitigen Fassadenhöhe gemäss Art. 22 Abs. 1 gilt zugleich als Gesamthöhe.	
		b)	Die Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante Dachfläche darf nicht höher als 1 m über dem fertigen Boden des Dachgeschosses liegen.	
		c)	Gekappte Satteldächer sind nicht erlaubt.	Gekappte Satteldächer besitzen keinen First, sondern einen Flachdach-Anteil.
4	Dachaufbauten, Dacheinschnitte und dergleichen sind im ersten Dachgeschoss gemäss § 292 PBG im gesamten Ausmass von höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge gestattet. Dachaufbauten in Schrägdächern sind als Lukarnen oder Schleppgauben auszubilden.	d)	Dachaufbauten dürfen nicht breiter als ein Drittel der betreffenden Fassadenlänge sein. Ausgenommen sind Kamine, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleinere technisch bedingte Aufbauten. Dacheinschnitte sind nicht erlaubt.	
5	Das Dach von Schleppgauben darf höchstens 1.00 m unter die Firstlinie reichen.		Aufheben	
6	Im zweiten Dachgeschoss sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht gestattet. Dachflächenfenster in der Form von stehenden Rechtecken mit einer Glasfläche von max. 0.80 m2 sind zulässig, wenn ihre gesamte Breite nicht mehr als einen Viertel der betreffenden Fassadenlänge ausmacht.		Aufheben	Es ist nur noch ein Dachgeschoss erlaubt.
3	Nicht begehbare Flachdächer sind zu begrünen.	4	Flachdächer auf dem obersten zulässigen Vollgeschoss sind ökologisch wertvoll zu begrünen. Solaranlagen und Dachbegrünung sind aufeinander abzustimmen. Die Dachflächen dürfen nicht als Terrassen genutzt werden. Mit Ausnahme von Kaminen, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und kleineren technisch bedingten Aufbauten sind keine Dachaufbauten erlaubt.	Praxisblatt: Das oberste Geschoss mit Flachdach muss sich in der architektonischen Erscheinung von den darunterliegenden Vollgeschossen unterscheiden.

5 GEWERBEZONEN G1 UND G2					5 GEWERBEZONEN G1 UND G2					
Art. 21 Grundmasse			Art. 25 Grundmasse							
Zone		G1	G2	1 Zo	ne		G1	G2		
Baumassenziffer	max. m ³ /m ²	4.50	2.30	Ва	umassenziffer	max. m ³ /m ²	4.50	2.30		
Gebäudehöhe	max. m	13.50	9.50		ssaden- und ssamthöhe*	max. m	13.50	9.50	Fassadenhöhe muss zwingend festgelegt werden, in der Gewerbezone können Fassaden- und Gesamthöhe jedoch gleichgesetzt werden	
Gebäudelänge bzw. Gesamtlänge	max. m	-	50.00		ebäudelänge bzw. e samtlänge	max. m	-	50.00	Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht	
Grundabstand	min. m	6.00	6.00	Gr	undabstand	min. m	6.00	6.00		
				sie zor Da Hö	2 Wird auf dem obersten Geschoss ein Technikgeschoss realisiert, erhöht sich die maximale Gesamthöhe in der Gewerbezone G1 auf 17.0 m und in der Gewerbezone G2 auf 13.5 m. Das Technikgeschoss muss allseits mindestens um die volle Höhe von der Fassade zurückversetzt sein. Das Technikgeschoss ist allseitig einzukleiden oder einzuhausen.					

Art. 22 Reduktion des Gebäudeabstandes

Innerhalb des gleichen Grundstückes kann der Gebäudeabstand auf den gesetzlichen Mindestabstand reduziert werden.

Art. 23 Erhöhter Grenzabstand

- 1 Gegenüber Grundstücken in Wohnzonen ist deren Grenzabstand (inkl. Mehrlängenzuschlag) einzuhalten.
- 2 Gegenüber der Wohnzone W2B Feldimoos gilt ein erhöhter Grenzabstand von 12.00 m.

Art. 24 Nutzweise, geschlossene Überbauung

- 1 Zulässig sind höchstens mässig störende industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne von § 56/1 und 2 PBG sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe.
- 2 Wohnungen für standortgebundene Betriebsangehörige sind gestattet.
- 3 Betriebszugehörige, provisorische Gemeinschaftsunterkünfte für vorübergehend angestellte Personen sind gestattet.
- 4 Die geschlossene Überbauung ist bis zur zonengemäss zulässigen Gesamtlänge gestattet.

Art. 26 Besondere Abstände

- 1 Bei Gebäuden, die mit Ausnahme von Dachvorsprüngen keine vorspringenden Gebäudeteile gemäss § 6c ABV besitzen, darf der Grundabstand ohne Zustimmung des Nachbarn bis auf 3.5 m reduziert werden, sofern die Reduktion des Grundabstands entlang einer anderen Grundstücksgrenze im gleichen Ausmass erhöht wird.
- 2 Gegenüber Grundstücken in Wohnzonen ist deren Grenzabstand (inkl. Mehrlängenzuschlag) einzuhalten.
- 3 Gegenüber der Wohnzone W3B Feldimoos gilt ein erhöhter Grenzabstand von 12.00 m.

Art. 27 Nutzweise, geschlossene Überbauung

- 1 Zulässig sind höchstens mässig störende industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne von § 56 Abs. 1 und Abs. 2 PBG sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe.
- 2 Aufheben
- 3 Aufheben
- 2 Die geschlossene Überbauung ist bis zur zonengemäss maximal zulässigen Gesamtlänge Gebäudelänge gestattet.

Gemäss § 56 Abs. 4 PBG zulässig

Begriff Gesamtlänge existiert im PBG nicht, einheitliche Formulierung über alle Zonen hinweg

6 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN ÖB

Art. 25 Grundmasse

Bauten haben gegenüber den privaten Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäudeabstände der angrenzenden Bauzonen einzuhalten. Gegenüber Nichtbauzonen gilt ein Abstand von 6.00 m.

7 KOMMUNALE FREIHALTEZONE

Art. 26 Vorschriften

Es gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

8 ERHOLUNGSZONEN EA, EB, EC UND ED

Art. 27 Erholungszone EA, Festplatz, Parkanlage, Schiessanlage usw.

Zulässig sind Bauten und Anlagen für den Betrieb, die Erneuerung, den Ausbau und den Unterhalt des Festplatzes, der Parkund der Schiessanlage usw.

Art. 28 Erholungszone EB, Festplatz, Parkanlage usw.

Zulässig sind Bauten und Anlagen für den Betrieb, die Bewirtschaftung und Pflege von Festplätzen, Parkanlagen und dergleichen.

6 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN ÖB

Art. 28 Grundmasse

Bauten haben gegenüber den privaten Nachbargrundstücken die Grenz- und Gebäude abstände der angrenzenden Bauzonen einzuhalten. Gegenüber Nichtbauzonen gilt ein Abstand von 6.00 m. Es ist kein Mehrhöhenzuschlag zu beachten.

7 KOMMUNALE FREIHALTEZONE

Art. 29 Vorschriften

Es gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

8 ERHOLUNGSZONEN EA, EB, EC UND ED

Art. 30 Erholungszone EA, Festplatz, Parkanlage, Schiessanlage usw.

Art. 31 Erholungszone EB, Festplatz, Parkanlage usw.

[.....]

§ 260 Abs. 2 PBG wird ausbedungen

Die Erholungszonen sind nicht Bestandteil dieser Teilrevision.

Die Erholungszonen sind nicht Bestandteil dieser Teilrevision.

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare Erholungszone EC, Sport- und Freizeitanlagen Erholungszone EC, Sport- und Freizeitanlagen Art. 29 Art. 32 1 Die Erholungszone C dient der Erstellung und Erweiterung von 1 [.....] Die Erholungszonen sind nicht Bestandteil Sport- und Freizeitanlagen und den für den Sport- und Freizeitdieser Teilrevision. betrieb notwendigen Anlagen und Bauten. 2 Bauten haben gegenüber den privaten Nachbargrundstücken 2 [.....] die Grenz- und Gebäudeabstände der angrenzenden Bauzonen einzuhalten. Gegenüber Nichtbauzonen gilt ein Abstand von mindestens 6.00 m. Erholungszone ED, Familiengartenareal Erholungszone ED, Familiengartenareal Art. 30 Art. 33 1 Zulässig sind Familiengartenhäuser, Familiengärten, Baum-Die Erholungszonen sind nicht Bestandteil 1 [.....] schulen, Gartenbau und Pflanzflächen. dieser Teilrevision. 2 Für Familiengartenhäuser im Sinne von § 8 BBV II gilt das 2 [.....] Reglement der Gemeinde Rüschlikon für die Verpachtung des Gemeindelandes im Moos.

9 ERGÄNZENDE ABSTANDSVORSCHRIFTEN

Art. 31 Mehrlängenzuschlag

- Der Grundabstand erhöht sich in den Zonen W1A, W1B, W2A, W2B, W2C, W2D, W3, W2G und W3G um ein Fünftel der Gebäudemehrlänge über 20.00 m, jedoch höchstens um 4.00 m. Zu diesem Höchstmass kommen allfällige Mehrhöhenzuschläge hinzu. Vom Mehrlängenzuschlag ausgenommen sind dauernd gewerblich genutzte Erdgeschosse in den Zonen W2G und W3G sowie Bauten in den Gewerbezonen G1 und G2.
- 2 Bei der Berechnung der Fassadenlänge, die das Mass von 20.00 m übersteigt, sind besondere Gebäude im Sinne des PBG mit der Hälfte ihrer Länge zu berücksichtigen.

Art. 32 Näherbaurecht

Näherbaurechte nach § 270/3 PBG sind zugunsten bzw. zu Lasten der betroffenen Grundstücke als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

9 ERGÄNZENDE ABSTANDSVORSCHRIFTEN

4 Aufheben

2 Aufheben

Aufheben

Gültige Fassung Neue Fassung Kommentare Art. 33 Fassadenlänge bei Näherbau Reduziert sich der Gebäudeabstand auf ein kleineres Mass als 4 Aufheben einen Viertel der Summe der beiden sich gegenüberstehenden Fassaden, werden die für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlängen der beiden benachbarten Gebäude im Sinne von § 27 Absatz 2 ABV zusammengerechnet. 2 Vorbehalten bleiben die Bedingungen von § 270/3 PBG. 2 Aufheben Art. 34 Abstand unterirdischer Bauten an Strassen ohne Art. 34 Abstand unterirdischer Bauten und Unterniveaubauten an Strassen ohne Baulinien **Baulinien** Gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen mit fehlenden Bauli-1 Gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen mit fehlenden Baulinien gilt für unterirdische Bauten ein Abstand von min. 3.50 m. nien gilt für unterirdische Bauten und Unterniveaubauten ein Abstand von min. 3.50 m. 2 Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten haben einen Grenzabstand von min. 1.50 m einzuhalten. Der Grenzabstand darf ohne Zustimmung des Nachbarn bis auf 0.5 m reduziert werden, sofern die Reduktion des Grenzabstands zu einer anderen Grundstücksgrenze im gleichen Ausmass erhöht wird. Art. 35 Gebäude mit brennbaren Aussenwänden Art. 35 Gebäude mit brennbaren Aussenwänden Die Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aus-Die Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden (§ 14 BBV II) findet für besondere Gebäude keine senwänden (§ 14 BBV II) findet für Kleinbauten und Anbauten Anwendung. keine Anwendung.

Art	. 36 Reduzierter Grenzabstand für besondere Gebäude	Art. 36 Reduzierter Grenzabstand für Kleinbauten
1	Der kantonale Mindestgrenzabstand von 3.50 m kann unterschritten werden oder es kann ein Grenzbau erstellt werden, sofern	Kleinbauten haben einen Grenzabstand von 1.75 m einzuhalten.
	a) einwandfreie wohnhygienische und feuerpolizeiliche Verhältnisse gewahrt bleiben;	Aufheben
	b) die Gebäudelänge nicht mehr als einen Drittel der benachbarten Grenze ausmacht.	Aufheben
2	Wird das Mindestabstandsmass von 3.50 m bis zum Grenzbau unterschritten, ist eine Näherbauregelung i.S. des § 270/3 PBG erforderlich.	2 Aufheben
Art	. 37 Reduzierter Grenzabstand für gewerbliche Bauten im Erdgeschoss	-
1	In der Zentrumszone und den Gewerbezonen sowie in den Wohnzonen W2G und W3G gilt für dauernd gewerblich ge- nutzte Bauten im Erdgeschoss ein reduzierter Grenzabstand.	4 Aufheben
2	Diese Gebäude und Gebäudeteile mit einer maximalen Gebäudehöhe von 4.80 m haben nur einen Grenzabstand von 3.50 m einzuhalten.	2 Aufheben
3	Für sie kommt in den Wohnzonen W2G und W3G der Mehrlängenzuschlag nicht zur Anwendung.	3 Aufheben
4	Der reduzierte Grenzabstand gemäss den Absätzen 1 bis 3 gilt gegenüber benachbarten Wohnzonen nicht.	4 Aufheben

10 WEITERE VORSCHRIFTEN **10 WEITERE VORSCHRIFTEN** Die Parkierungsvorschriften sind nicht Fahrzeugabstellplätze, Anzahl Art. 37 Fahrzeugabstellplätze, Anzahl formeller Bestandteil dieser Teilrevision. Art. 38 Die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze ist gemäss dem Park-1 [.....] Gemäss der gemeindlichen Praxis sind platzreglement zu bestimmen. Autoabstellplätze unterirdisch anzuordnen, sofern es die Verhältnisse zulassen. 2 In besonderen Fällen bestimmt die Baubehörde den Parkplatz- 2 [......] bedarf. Siehe überdies Anforderungen gemäss § 242 bis § 247 PBG. Ersatzabgabe und Beteiligungspflicht Ersatzabgabe und Beteiligungspflicht Art. 39 Art. 38 Kann ein Pflichtiger die erforderlichen Fahrzeugabstellplätze 1 [.....] gemäss Art. 38 BZO nicht erstellen oder wird ihm dies durch behördlichen Entscheid verwehrt, hat er sich für die fehlende Anzahl an einer Gemeinschaftsparkierungsanlage zu beteiligen oder eine anderweitige Realerfüllung nachzuweisen. 2 Ist dies innert 10 Jahren nach der Bezugsbewilligung für das 2 [.....] Bauvorhaben nicht möglich, hat er eine Ersatzabgabe zu leisten. Sie ist durch einen Grundbucheintrag sicherzustellen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird für Bauten in der Kernzone 3 [.....] auf Fr. 10'000.-, für übrige Zonen auf Fr. 8'000.- festgelegt. Diese Ansätze basieren auf dem Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand 1. Januar 1994, und sind auf Jahresanfang der Indexentwicklung anzupassen. Werden mögliche Fahrzeugabstellplätze in der Kernzone auf 4 [.....] behördliche Anordnung hin nicht gestattet, reduziert sich die Ersatzabgabe um 50%.

Neue Fassung	Kommentare
- Aufheben	Die Freiflächenziffer wird aufgehoben.
Art. 39 Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahrräder und Abfall-Container	Die Parkierungsvorschriften sind nicht formeller Bestandteil dieser Teilrevision.
[]	Bei Neubauten wird empfohlen, die Infra- struktur für Elektro-Fahrzeuge mitzuplanen.
	- Aufheben Art. 39 Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahrräder und Abfall-Container

Art. 42 Spiel- und Ruheflächen

- 1 Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen sind besonnte Spiel- und Ruheflächen abseits dem Verkehr anzulegen.
- 2 Die Spiel- und Ruheflächen haben bei Grundstücken bis 1'000 m² in den Wohnzonen mindestens 10 %, in der Kernund Zentrumszone mindestens 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche aufzuweisen. Bei grösseren Grundstücken sind 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche, mindestens aber 100 m² grosse Spiel- und Ruheflächen vorzusehen.
- 3 Die Spiel- und Ruheflächen sind durch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vor Baubeginn zu sichern.

Art. 40 Spiel- und Ruheflächen

- 1 Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen sind besonnte Spiel- und Ruheflächen in der Regel abseits dem Verkehr anzulegen.
- 2 Die Spiel- und Ruheflächen haben bei Grundstücken bis 1'000 m² in den Wohnzonen mindestens 10 %, in der Kernund Zentrumszone mindestens 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche aufzuweisen. Bei grösseren Grundstücken sind 5 % der anrechenbaren Grundstücksfläche, mindestens aber 100 m² grosse Spiel- und Ruheflächen vorzusehen.
- 3 Die Spiel- und Ruheflächen sind durch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vor Baubeginn zu sichern.

Art. 43 Terrassenhäuser

Terrassenhäuser sind in allen Bauzonen nur im Rahmen von Sonderbauvorschriften oder Gestaltungsplänen zulässig.

Art. 44 Anrechenbarkeit unterirdischer Gebäude zur Überbauungsziffer

Einzelne unterirdische Gebäude und Gebäudeteile sowie oberirdische, die den gewachsenen Boden um nicht mehr als einen halben Meter überragen und die keine Öffnungen gegen Nachbargrundstücke aufweisen, können zusätzlich zu den in Art. 18 mit Überbauungsziffern festgelegten Bauten erstellt werden.

Art. 41 Terrassenhäuser

Terrassenhäuser sind in allen Bauzonen nur im Rahmen von Sonderbauvorschriften oder Gestaltungsplänen zulässig.

Aufheben

Art. 45 Terrainveränderungen

- Das gewachsene Terrain darf in den Bauzonen, ausser in der Kernzone, in der Regel um höchstens 1.50 m abgegraben bzw. aufgeschüttet werden.
- 2 Von den Bestimmungen nach Absatz 1 ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- oder Sammelgaragen.
- 3 Vorbehalten bleiben die Regelungen der Art. 12 und 46.

Art. 42 Terrainveränderungen

- 1 Die Umgebungsflächen sind so zu gestalten, dass ein natürlicher Geländeverlauf gewährleistet ist. Abgrabungen und Aufschüttungen sind so gering wie möglich zu halten.
- 2 Das massgebliche Terrain darf im Bereich der Fassadenlinie in den Bauzonen, ausser in der Kernzone, in der Regel um höchstens 0.5 m abgegraben bzw. aufgeschüttet werden.
- 3 Von den Bestimmungen nach Absatz 2 ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Einzel-, Doppel- oder Tiefgaragen Sammelgaragen. Diese Abgrabungen sind auf das technisch erforderliche Mass zu beschränken.
- 3 Vorbehalten bleibt die Regelungen 12 und 46.

Art. 43 Umgebungsgestaltung

- 1 In den Wohnzonen und in der Kernzone ist mindestens 60 % des Gebäudeumschwungs zu begrünen und zu bepflanzen und in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünfläche zu erhalten oder herzurichten. Tiefere Werte sind insbesondere möglich:
- a) bei Grundstücken kleiner 500 m²;
- b) bei Gebäuden mit gewerblicher Erdgeschossnutzung.
- 2 In den Wohnzonen und in der Kernzone ist der Strassenabstands- und Baulinienraum grundsätzlich als Vorgarten zu begrünen und zu bepflanzen sowie in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünfläche zu erhalten oder herzurichten. Der Strassenabstands- und Baulinienraum darf zu nicht mehr als einem Drittel als Hauszugang, Garagenzufahrt, Parkplatz, Containerabstellplatz usw. befestigt werden. Werte über 33 % sind insbesondere bei Gebäuden mit gewerblicher Erdgeschossnutzung möglich.
- 3 Mauern, namentlich Stützmauern und geschlossene Einfriedungen, dürfen gegenüber Strassen und Wegen max. 1.50 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Mauern sind durch Abstufung zu gliedern und zu begrünen.
- 4 Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten ist im Baubewilligungsverfahren je 500 m² anrechenbare Grundfläche auf dem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis grosskroniger Baum nachzuweisen. Bruchteile werden aufgerundet. Diese Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Abweichungen sind möglich, wenn die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert wird.

Siehe auch Anforderungen gemäss § 238a PBG zum Wurzelraum und zur Versickerung

Gültige Fassung	Neue Fassung	Kommentare	
Art. 46 Freilegung des anrechenbaren Untergeschosses	-		
Über dem gestalteten Terrain darf gesamthaft maximal 50% der Fassadenfläche des anrechenbaren Untergeschosses sichtbar sein.	1 Aufheben		
Wird ein Vollgeschoss durch ein Untergeschoss gemäss § 276 PBG ersetzt, gilt Absatz 1 nicht.	2 Aufheben		

SUTER • VON KÄNEL • WILD

37

11 AREALÜBERBAUUNGEN

Art. 47 Mindestarealflächen

- 1 Die Mindestarealfläche beträgt in den Wohnzonen W2A, W2B und W3, sowie in den Wohnzonen W2G und W3G 5000 m².
- 2 In den übrigen Zonen sind Arealüberbauungen nicht zulässig.

Art. 48 Überbauungsziffern

Unter der Voraussetzung, dass die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sind, können die Überbauungsziffern

- in den Wohnzonen W2A und W3 auf 27%
- in der Wohnzone W2B auf 22% und
- in den Wohnzonen W2G und W3G auf 27% erhöht werden.

Art. 49 Grenz- und Gebäudeabstände

- 1 Innerhalb des Areals gelten die Vorschriften des PBG.
- 2 Gegenüber Nachbargrundstücken ausserhalb des Areals gelten die Abstandsvorschriften der Regelbauweise.

11 BESONDERE INSTITUTE

Art. 44 Arealüberbauungen

- 1 Die Mindestarealfläche beträgt in den Wohnzonen W3A, W3B und W4 sowie in den Wohnzonen W3G und W4G 5'000 m².
- 2 In den übrigen Zonen sind Arealüberbauungen nicht zulässig.

3 Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen von § 71 PBG erfüllt sind, können die Überbauungsziffern um höchstens 10 % erhöht werden.

- 4 Aufheben
- 2 Aufheben

12 MEHRWERTABGABE

Art. 45 Erhebung einer kommunalen Mehrwertabgabe

[.....]

Siehe separate Vorlage zum MAG (Vorlage 2) und Erläuterungen Kap. 5.12 Planungsbericht.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Ausnahmebewilligungen

Für Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 51 Inkrafttreten

- 1 Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle hängigen Vorhaben, über welche die örtliche Baubehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufheben

Art. 46 Inkrafttreten

- 1 Diese Bau- und Zonenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle hängigen Vorhaben, über welche die örtliche Baubehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

PARKPLATZ-REGLEMENT

1. Rechtliche Grundlagen

Das Planungs- und Baugesetz PBG regelt in den §§ 242 bis 247 die Erstellungspflicht von Fahrzeugabstellplätzen.

Im Rahmen des Massnahmeplanes Lufthygiene (Luft-Programm 1996) wurde das Ziel postuliert, für Neubauten, Umbauten und bei Nutzungsänderungen die Pflichtparkplatzzahl zu senken.

2. Vorgehen

Das nachstehende Schema zeigt den Ablauf zur Bestimmung des "massgeblichen Bedarfs" und dessen Anwendung in der Baubewilligung. Das Parkplatz-Reglement ist nicht formeller Bestandteil dieser Teilrevision.

SUTER • VON KÄNEL • WILD

41

Stufe des kommunalen Erlasses

Grenzbedarf an Parkplätzen (obere Grenze der Nachfrage)

Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

- Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr
- Gemeindetyp (Wohn-/Zielgemeinde)
- spezielle Verhältnisse

massgeblicher Bedarf an Parkplätzen

Zahl der erforderlichen Parkplätze

Mindestwert in % des Grenzbedarfes

Zahl der maximal zulässigen Parkplätze

Maximalwert in % des Grenzbedarfes

Bewilligungsstufe

Prüfung besonderer örtlicher Verhältnisse

- entgegenstehende öffentliche Interessen
- Realerfüllung

erforderliches und zulässiges Angebot an Parkplätzen (min./max.) evtl. Ersatzabgaben

2.1 Bestimmung des Grenzbedarfs

Als Grenzbedarf wird die Anzahl Personenwagen-Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn ein Gebiet ausschliesslich mit dem Personenwagen erschlossen wird. Der Grenzbedarf berücksichtigt einen für den Zweck der Fahrt üblichen Anteil an Velo-/Mofa- und Fussgängerverkehr. Die Ausnützung und Nutzweise des Grundstücks, vgl. § 242 PBG, beeinflusst den Grenzbedarf. Doppelnutzungen von Parkplätzen sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen.

Abstellplätze für Nutzungsart Wohnen	Bewohner oder Beschäftigte 1 PP/150 m ² mGF bzw. 2 PP/EFH, Vorplatz an- rechenbar (1) 2 PP/Wohnung MFH (1)	Besucher und Kunden +10% der Bewohner-PP	
Verkaufsgeschäfte			
Lebensmittel	1 PP/150 m ² mGF	1 PP/30 m ² mGF (2)	
Nicht-Lebensmittel	1 PP/200 m ² mGF	1 PP/70 m ² mGF (2)	
Gastbetriebe			
Restaurant, Café	1 PP/40 Sitzplätze	1 PP/6 Sitz- plätze	
Konferenzräume, Säle	-	1 PP/10 Sitz- plätze	
Hotel	1 PP/7 Zimmer	1 PP/2 Zimmer	

Büro, Dienstleistungen, Verwaltungen, Gewerbe und Industrie publikumsorientierte Betriebe (3) Nicht publikumsorientierte Betriebe industrielle und gewerbliche Fabrikation Lagerflächen	publikumsorientierte Betriebe (3) Nicht publikums- orientierte Betriebe industrielle und ge- werbliche Fabrikation Lagerflächen	1 PP/80 m ² mGF 1 PP/80 m ² mGF 1 PP/150 m ² mGF 1 PP/300 m ² mGF
Spezialnutzungen Einkaufszentren (ge- mäss BBV II ab 2000 m² Verkaufsfläche, bzw. ca. 3000 m² mGF) mit Mischnutzung: Gross- verteiler (inkl. Lebens- mittel) Hobby, Mode, Möbel, Restaurants etc.	1 PP/250 m ² mGF	1 PP/60 m ² mGF
Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten, Sportanlagen und öffentlicher Verkehr	(4)	(4)

- (1) die jeweils höhere PP-Anzahl ist massgebend
- (2) Güterumschlag separat
- (3) z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro
- (4) aufgrund SN 641 400 fallweise Bestimmung

mGF massgebliche Geschossfläche (alle dem Wohnen oder Arbeiten dienenden Räume in Voll-, Unter- und Dachgeschossen (inkl. Erschliessung, Sanitärräumen und Trennwänden, exkl. Aussenwänden))

2.2 Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr

Grundlagen für die gebietsweise Ermittlung der Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sind:

- Haltestellenkategorie (Bedienungsintervall der Haltestelle)
- Erreichbarkeit der Haltestelle (Fusswegdistanz)

Ermittlung der Haltestellenkategorien

Bahn Rüschlikon: Haltestellenkategorie III
 Bahnknoten Thalwil: Haltestellenkategorie I
 Bus VBZ: Haltestellenkategorie IV

Güteklassen der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr

Haltestellen- kategorie	Erreichbarkeit der Haltestellen (Distanzen)			
	< 300 m	300-500 m	501-750 m	751–1000 m
1	Klasse A	Klasse A	Klasse B	Klasse C
II	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
III	Klasse B	Klasse C	Klasse D	-
IV	Klasse C	Klasse D	-	-
V	Klasse D	-	-	-

Die Einteilung des Gemeindegebietes in Güteklassen der ÖV-Erschliessung unter Berücksichtigung der Umwege ist im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des PP-Reglementes bildenden Übersichtsplan (Originalmassstab 1:2500) dargestellt.

2.3 Gemeindetypisierung

Die Gemeinde Rüschlikon wird aufgrund der Gemeindetypisierung des statistischen Amtes (Zentren und Arbeitsplatzgemeinden) und den Erhebungen des Arbeitspendlerverkehrs 1990 dem Gemeindetyp 2 zugeordnet.

Der Gemeindetyp 2 umfasst Gemeinden mit ausgeprägten Zielgebieten.

Diese Gemeinden gehören aufgrund des Massnahmeplanes Lufthygiene zu den problematischeren Gemeinden, weshalb maximal zulässige Parkplatzzahlen festgelegt werden.

3. Bestimmung des massgeblichen Parkplatzbedarfes

Entsprechend der Güteklasse eines Gebietes wird die Zahl der Parkplätze in Prozent des Grenzbedarfs ermittelt. Dies wird sowohl für die minimal wie auch maximal zulässige Parkplatzzahl durchgeführt. Bruchteile sind arithmetisch zu runden.

Die Zahl der minimal erforderlichen Parkplätze nennt die Anzahl der Pflichtparkplätze, die eine geordnete Parkierung auf privatem Grund sicherstellen soll. Sie ist im Baubewilligungsverfahren zugleich Bezugsgrösse für die Berechnung einer allfälligen Ersatzabgabe nach § 246 PBG und Art. 39 BZO.

Die Zahl der maximalen Parkplätze bestimmt das Parkplatzangebot, das pro Gebäude höchstens zugelassen werden soll.

Massgeblicher PP-Bedarf in % des Grenzbedarfes

Benützer- kategorie Güteklasse ÖV-Erschliessung	Bewohner		Beschäftigte		Besucher Kunden	
O	min %	max.%	min. %	max. %	min. %	max. %
Klasse A	40	60	20	30	30	45
Klasse B	50	80	30	45	40	60
Klasse C	60	100	45	65	50	80
Klasse D	70	110	60	90	70	100
keine Güteklasse	90	120	90	110	90	110

A. Schlussbestimmungen
Für Änderungen des Parkplatzreglementes ist die Gemeinde-Exekutive zuständig.
Das Parkplatzreglement tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle hängigen Vorhaben, über die die örtliche Baubehörde noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.